

**Zehnte Satzung zur Änderung  
der Zwischenprüfungsordnung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 1. September 2000**

**(geändert durch Satzung vom 4. September 2001)**

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayRS 2210-1-1-K) - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1992 (KWMBI II S. 398), zuletzt geändert durch die Achte Satzung vom 1. Oktober 1999 (KWMBI II 2000 S. 49) und die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Diplomstudiengänge und der Zwischenprüfungsordnung vom 1. Oktober 1999 (KWMBI II 2000 S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht erhalten die §§ 37, 41 und 56 folgende Fassung:

„§ 37 Ethnomusikologie/Volksmusik mit besonderer Berücksichtigung des fränkischen Raumes

§ 41 Andragogik

§ 56 Volkskunde/Europäische Ethnologie“

2. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend hiervon kann die Zwischenprüfung in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden.“

3. In § 37 wird in der Überschrift das Wort „Volksmusik“ durch die Worte „Ethnomusikologie/Volksmusik mit besonderer Berücksichtigung des fränkischen Raumes“ ersetzt.
4. In § 41 wird in der Überschrift das Wort „Erwachsenenbildung“ durch das Wort „Andragogik“ ersetzt.
5. In § 47 Abs. 1 werden im zweiten Spiegelstrich nach den Worten „Einführung in das Studium der Klassischen Philologie,“ die Worte „sofern ein solcher Nachweis nicht bereits im Haupt- oder Nebenfach Latinistik erbracht wurde,“ angefügt.
6. In § 48 Abs. 1 werden im zweiten Spiegelstrich nach den Worten „Einführung in das Studium der Klassischen Philologie,“ die Worte „sofern ein solcher Nachweis nicht bereits im Haupt- oder Nebenfach Gräzistik erbracht wurde,“ angefügt.
7. § 56 wird wie folgt geändert:  
In der Überschrift und in Absatz 1 Buchstabe a und b werden jeweils im ersten Spiegelstrich nach dem Wort „Volkskunde“ ein Schrägstrich und die Worte „Europäische Ethnologie“ eingefügt.
8. § 57 erhält folgende Fassung:

### **„§ 57 Fach ‘Soziologie’ als Nebenfach im Magisterstudiengang**

#### (1) Zulassungsvoraussetzungen

Zwei Leistungsnachweise in Soziologie (ein Leistungsnachweis aus dem Themenbereich ‘Spezielle Soziologie’ und ein Leistungsnachweis aus dem Themenbereich ‘Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung’).

#### (2) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und erstreckt sich auf folgende Teilgebiete:

- Grundzüge der Soziologie (inkl. Soziologische Theorien im Vergleich),

- Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (im internationalen Vergleich).
- Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

Die Prüfungsgegenstände ergeben sich im einzelnen aus den Studienplänen des Faches 'Soziologie'.

9. § 58 erhält folgende Fassung:

**„§ 58 Fach 'Politikwissenschaft' als Nebenfach im Magisterstudiengang**

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Proseminaren in zwei gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft (Politische Soziologie, Politische Systeme, Politische Theorie oder Internationale Politik).

(2) Prüfungsteile

Eine vierstündige Klausur aus dem einen der beiden Teilgebiete und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem anderen der beiden Teilgebiete.“

10. § 59 erhält folgende Fassung:

**„§ 59 Fach 'Betriebswirtschaftslehre' als Nebenfach im Magisterstudiengang**

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Keine

(2) Prüfungsteile

<sup>1</sup>Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer im Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“, davon eine Teilprüfungsleistung im Teilgebiet „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ und vier Teilprüfungsleistungen wahlweise aus den folgenden Teilgebieten der ABWL:

- Produktion und Logistik,
- Personal und Organisation,
- Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse,
- Investition und Finanzierung,
- Absatzwirtschaft,
- Kostenrechnung und Controlling.

<sup>2</sup>Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung anzugeben.

11. § 60 erhält folgende Fassung:

**„§ 60 Fach ‘Volkswirtschaftslehre’ als Nebenfach im Magisterstudiengang**

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Keine

(2) Prüfungsteile

Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von fünf Stunden  
Dauer im Fach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“.

12. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) In Nummer I.2 erhalten die Nummern 4.2 und 5.4 folgende Fassung:

„4.2 Ethnomusikologie/Volksmusik mit besonderer Berücksichtigung des  
fränkischen Raumes (H,N)

5.4 Andragogik (N)“

b) In der Nummer I.4 erhält Nummer 20 folgende Fassung:

„20. Volkskunde/Europäische Ethnologie(H,N)“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

(2) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Grundstudium und zugleich nicht mehr im ersten Fachsemester befinden, können die Zwischenprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen. Für Studenten gemäß Satz 1 kann auf Antrag bei dem zuständigen Prüfungsausschuss die Magisterprüfung nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt werden.

(3) Laufende Prüfungsverfahren einschließlich Wiederholungsprüfungen werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 28. Juni 2000 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 26. Juli 2000, Nr. X/4- 5e66Z (2) - 10b/33 107.**

**Bamberg, 1. September 2000**

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 1. September 2000 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. September 2000.**